Stadtverwaltung Wittlich

BESCHLUSSVORLAGE

Bauleitplanung **Bebauungsplan W-25-02 "Industriegebiet II, 2. Änderung"** **- Aufstellungsbeschluss**	Fachbereich: Fachbereich II Sachbearbeitung: Eldagsen, Thomas Aktenzeichen: II.51122.W-25-02.eld Vorlagennummer: 2024/075 Datum: 26.02.2024 Berichterstattung: Rm. Martin Poth

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
3	Bau- und Verkehrsausschuss	06.03.2024	öffentlich	vorberatend
4.b	Stadtrat	20.03.2024	öffentlich	beschließend

Beschlussvorschlag:

Vor Beginn der Beratung wird die Anhörung der beauftragten Planer und Sachverständigen gemäß § 35 Abs. 2 GemO beschlossen.

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes W-25-02 "Industriegebiet II, 2. Änderung" gemäß § 2 Abs.1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung).

Das Plangebiet umfasst Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes W-25-00 N „Industriegebiet II Neuaufstellung“ zwischen der Max-Planck-Straße und der B 49. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus dem beiliegenden Abgrenzungsvorschlag, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Begründung/Problembeschreibung:

Der Landkreis Bernkastel-Wittlich beabsichtigt die Errichtung eines Katastrophenschutzzentrums im Bereich der Sporthalle der Berufsbildenden Schule (BBS) in der Max-Planck-Straße in Wittlich.

Das Vorhaben/Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes W-25-00 N „Industriegebiet II“ aus dem Jahre 1974, der ausgefertigt und am 10.03.1992 erneut bekanntgemacht wurde und im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes W-25-01 „Industriegebiet II, Teil B“, der am 26.01.2002 Rechtsverbindlichkeit erlangte.

Zur Realisierung des Vorhabens ist die Änderung des bestehenden Bebauungsplanes W-25-00 N „Industriegebiet II“ durch die Aufstellung des neuen Bebauungsplanes W-25-02 „Industriegebiet II, 2. Änderung“ erforderlich.

Vorgesehen ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung). Eine Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) ist nicht erforderlich.

Sämtliche für die Schaffung von Baurecht entstehenden Kosten werden vom Grundstückseigentümer dem Landkreis Bernkastel-Wittlich getragen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Aufstellung des Bebauungsplanes W-25-02 "Industriegebiet II, 2. Änderung" gemäß § 2 Abs.1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) zu beschließen.

Bezüglich eines möglichen Sonderinteresses ist folgendes zu beachten:
Liegt ein Ausschließungsgrund nach § 22 GemO vor oder sprechen Tatsachen dafür, dass ein solcher Grund vorliegen könnte, so hat dies das Rats- bzw. Ausschussmitglied dem Bürgermeister vor der Beratung und Entscheidung mitzuteilen, § 22 Abs. 5 GemO.

Joachim Rodenkirch
Bürgermeister

Anlagen: - Abgrenzung des Geltungsbereiches